

# Satzung

## Bezirks-Imkerverein Freudenstadt e. V.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2014.

### **Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz und Organisationszugehörigkeit
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gewinne
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt
- § 8 Ausschluss
- § 9 Vereinsbeitrag
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Vereinsvorstand
- § 12 Verwaltungs-Ausschuss
- § 13 Hauptversammlung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Abstimmungen und Wahlen
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz und Organisationszugehörigkeit**

1. Der am 23. Juli 1911 gegründete Verein trägt den Namen Bezirks-Imkerverein Freudenstadt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e. V. Sitz in Reichenbach/Fils.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Bezirks-Imkervereins Freudenstadt ist Freudenstadt.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen, rassistischen und religiösen Interessen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Zusammenschluss aller Imker zur Förderung der Bienenzucht. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Abhaltung von Versammlungen und Kursen.
2. Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens.
3. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens.
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
5. Pflege von Wildbienen und anderen Insekten.
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht.
7. Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz.
8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Verwaltungsausschusses solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Bienezucht erworben haben.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Grundbeitrag zum Bezirks-Imkerverein Freudenstadt e.V., haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

3. Bei Übertritten von Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die Zeit der Mitgliedschaft angerechnet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am 01.01. des Jahres, für das sie beantragt wurde.
5. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Satzung des Bezirks-Imkervereins Freudenstadt sowie alle in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Vereins zu handeln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Seine Rechte ruhen bei Beitragsrückstand.
4. Das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, steht jedem Mitglied zu.
5. Der Verein kann den im Auftrag des Vereins tätigen Personen ihren entstandenen Aufwand vergüten. Aufwandsentschädigungen können nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
6. Vereinsämter, die Vorstandschaft eingeschlossen, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Die Rechte des einzelnen Mitgliedes sind nicht übertragbar.

8. Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand zu kündigen.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es
  - a) dem Verein oder den Interessen seiner Mitglieder Schaden zufügt oder sonst den Interessen des Vereins entgegenwirkt;
  - b) den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
  - c) mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
3. Über den Ausschluss-Antrag hat der Verwaltungs-Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
4. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen vier Wochen ab Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung hat die Hauptversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 9 Vereinsbeitrag**

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages (Grundbeitrag) für den Bezirks-Imkervereins Freudenstadt e.V. wird auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)
- b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund
- c) den Versicherungsbeiträgen
- d) dem Beitrag der Tierseuchenkasse

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seines Eintrittes den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung des Grundbeitrags befreien.

Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse fließen, soweit der Geber nichts anderes bestimmt hat, in die Vereinskasse.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

Der Vereinsvorstand

Der Verwaltungsausschuss

Die Hauptversammlung

Die Kassenprüfer

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden

Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Dem/der Schriftführer/in

Dem/der Kassier/erin

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten.

2. Der/Die Vorsitzende leitet den Verein. Er/Sie führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungs-Ausschusses sowie in der Hauptversammlung. Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und gibt der Hauptversammlung einen jährlichen Bericht.
3. Scheidet der/die Vorsitzende aus oder ist er/sie Beteiligter, tritt der/die Stellvertreter/in an dessen Stelle.
4. Der/Die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen die Niederschriften, die vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
5. Der/Die Kassier/erin sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des/der Vorsitzenden.  
  
Er/Sie führt die Mitgliederverwaltung.  
  
Verfügbare Gelder sind sicher, ertrag bringend und soweit erforderlich greifbar anzulegen.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte.
7. Fallen Stellvertreter/in, Schriftführer/in oder Kassier/erin aus, beruft der/die Vereinsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Verwaltungs-Ausschuss aus den Mitgliedern jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Hauptversammlung.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist, längstens jedoch bis zum 31.12. des Wahljahres.

## § 12 **Verwaltungs-Ausschuss (VA)**

1. Der Verwaltungs-Ausschuss besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern
  - b) den gewählten Beisitzern/innen
  - c) den vom VA gewählten Obleuten für
    - Zucht
    - Bienenweide und Umwelt
    - Honigfragen
    - Pressearbeit
    - Varroa-Behandlungsmittel
2. Auf je angefangene 50 Vereinsmitglieder des Wahljahres wählt die Hauptversammlung einen Beisitzer/in.
3. Scheidet ein Beisitzer/in vorzeitig aus, beruft der VA für die restliche Wahlperiode einen Nachfolger/in.
4. Der VA berät den Vorstand und beschließt über wichtige Vereinsangelegenheiten. Er wird vom/von der Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Beratungspunkte nach Bedarf einberufen, soll aber mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des VA dies beantragt.
5. Der VA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, zugegen ist.
6. Der VA ist zuständig bei Beschwerden von Mitgliedern und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Ziffer a) bis c). Beschwerden sind an den VA schriftlich einzureichen. § 8 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
7. Anträge an den VA kann jedes Mitglied stellen. Die Hauptversammlung kann ihm Aufgaben zur Erledigung übertragen.
8. Nur ordentliche Mitglieder können Mitglieder des Vorstandes und des VA sein.

## § 13 **Hauptversammlung (HV)**

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Sie ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Liegen besondere Umstände vor, ist der Vorstand oder der VA berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Vorstand und VA sind zur Einberufung verpflichtet, wenn dies 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Die HV ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor durch Anschreiben der Mitglieder einzuberufen.

3. Anträge an die HV sind spätestens eine Woche vor der HV schriftlich an den/die Vorsitzende/n einzureichen.
4. Der Hauptversammlung steht zu:
  - Wahl des Vereinsvorstandes
  - Wahl der Beisitzer/innen
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und des Prüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
  - Festsetzung des Jahresbeitrages des Bezirks-Imkervereins Freudenstadt e.V.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern/innen
  - Satzungsänderungen.

#### **§ 14 Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen vorab dem Vorstand berichten.
3. Die Kasse ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer/innen zu prüfen.
4. Scheidet ein/eine Kassenprüfer/in vorzeitig aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
5. Kassenprüfer/innen werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses eingeladen.
6. Kassenprüfer/innen sollen grundsätzlich die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Hauptversammlung beantragen.

#### **§ 15 Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen:
  - a) Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - b) Anträgen auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.



2. Wahlen:
  - a) Liegt für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, sofern ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
  - b) Liegen für einen Wahlgang mehrere Vorschläge vor, ist geheim zu wählen.
  - c) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen sind Stimmenthaltungen keine abgegebenen Stimmen.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
5. Wahlleiter/in:

Die Wahl des/der Vereinsvorsitzenden leitet ein/e von den wahlberechtigten Teilnehmern berufener Wahlleiter/in. Er/Sie kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer/innen zuziehen. Der/Die Wahlleiter/in holt aus der Versammlung Wahlvorschläge und die Zustimmung der Vorgeschlagenen ein. Kandidat/in ist, wer seine Zustimmung gegeben hat.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator/in.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung, Olgastr. 23, 73262 Reichenbach zu.
5. Die Gesellschaft zum Schutze der Natur und Umwelt durch Bienenhaltung hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 18. November 1990.

Sie wird durch Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die früheren Satzungen treten außer Kraft.